



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel aufzeigen, wie ungerecht die externe Teilung in die Versorgungsausgleichskasse gegenüber der externen Teilung in die Deutsche Rentenversicherung ist.

Beispiel: Mann – 70 Jahre alt, Frau - 66 Jahre alt – beide sind Altersrentenbezieher

**Frau stellt Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung am 10.03.2013.
Mann hat Anrechte bei der Gesetzlichen Rentenversicherung und Betriebsrente.
Frau hat lediglich ein Anrecht bei der Gesetzlichen Rentenversicherung.**

Die Frau hat zum Ausgleich der Betriebsrente lediglich ein Super-Splitting in Höhe von 62,40 DM monatlich erhalten. Ein Restausgleich bestand nicht.

Der Bevollmächtigte der Frau hat sich nicht vorab erkundigt, wie der betriebliche Versorgungsträger teilt (intern oder extern).

Der betriebliche Versorgungsträger hat in seiner Auskunft mitgeteilt, dass eine **externe Teilung der Direktzusage erfolgen soll (Ausgleichswert. 17.210 € Kapitalwert).**

Die Antragstellerin kann den Ausgleichswert nicht mehr in die DRV einzahlen, da sie bereits bei Antragstellung eine bindende Altersvollrente erhält.

Somit lässt sie den Ausgleichswert in die Versorgungsausgleichskasse (VAK) einzahlen.

Die Entscheidung über den Abänderungsantrag erfolgt im Oktober 2014 (19 Monate nach Antragstellung!!!!).

Der Mann legt Rechtsmittel ein und der Beschluss über den Abänderungsantrag wird im Oktober 2015 rechtskräftig. Der Beschluss ist wirksam ab dem 01.04.2013 (§ 226 Abs. 4 FamFG).

Frau erhält aufgrund der Mütterrente einen um 45 € geringeren öffentlich-rechtlichen VA bezüglich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bisher durchgeführte Super-Splitting (Teilausgleich der Betriebsrente in Höhe von 62,40 DM mtl., bezogen auf das Ende der Ehezeit)

entfällt ab dem 01.04.2013!! Somit hat die Frau bei ihrer gesetzlichen Rentenversicherung eine Überzahlung erhalten.

Mann macht aufgrund der Anwendung des § 30 VersAusglG die Überzahlung an die Frau bei ihr aus ungerechtfertigter Bereicherung für die Zeit vom 01.04.2013 bis zum Beginn seiner neu für die Zukunft ermittelten Rente (01.12.2015) bei der Frau geltend (32 Monate x ca. 45 € - ohne Dynamisierung - = 1.440 € + 32 Monate x Super-Splitting-Betrag).

Die Frau muss mit der Zahlung ihrer Rente von der Versorgungsausgleichskasse warten, bis der betriebliche Versorgungsträger die Kapitalzahlung vorgenommen hat (**Rentenbeginn**: Erster des Monats des Zahlungseingangs).

Dies ist – wenn die Frau Glück hat – der 01.12.2015. Die Wirksamkeit des § 226 Abs. 4 VersAusglG gilt nicht für die externe Teilung in die Versorgungsausgleichskasse!!!

Hinweis 1: Sie als Bevollmächtigte(r) der ausgleichsberechtigten Person müssen darauf achten, dass die Versorgungsausgleichskasse als Beteiligte am Verfahren im Beschluss aufgeführt wird, damit die VAK auch über die Rechtskraft der Entscheidung informiert wird und den betrieblichen Versorgungsträger zur Zahlung auffordert. Der betriebliche Versorgungsträger überweist den Kapitalbetrag an die VAK erst nach Aufforderung, da die VAK neben der Bankverbindung und dem Aktenzeichen auch die Höhe des Kapitalbetrages einschließlich eventueller Zinsen mitteilt.

Hinweis 2: Sofern möglich, sollte bei externer Teilung die VAK als letzte Möglichkeit bezüglich eines Zielversorgungsträgers gewählt werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits Anspruch auf die Altersrente hat.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass eine ausgleichsberechtigte Person, die eine externe Teilung hinnehmen muss und die den Ausgleichswert nicht mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen lassen kann, wegen des späteren Rentenbeginns und der niedrigeren Rente (gegenüber der Rente in der Deutschen Rentenversicherung) extrem benachteiligt wird.

Daher sollte „man“ sich vor Stellung eines Abänderungsantrages beim betrieblichen Versorgungsträger erkundigen, ob der Versorgungsträger eine interne oder eine externe Teilung vornimmt.

Ob „man“ bei Kenntnis einer externen Teilung den Abänderungsantrag nicht stellen sollte, hängt wesentlich von der Höhe des neuen Versorgungsausgleichsbetrages ab.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann